

Einkaufsbedingungen für Informationstechnologie der Porsche Engineering Group GmbH / Porsche Engineering Services GmbH

Stand 11/2023

Allgemeiner Teil

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Porsche Engineering Group GmbH / Porsche Engineering Services GmbH bzw. dem mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, das die Beauftragung unter Zugrundelegung dieser EKB tätigt, (im Folgenden „Porsche“) und dem Vertragspartner richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „EKB-IT“) und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen und Ergänzungen. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 1.2 Es gelten in der nachfolgend genannten Rangfolge
- 1.2.1 der mit dem Vertragspartner geschlossene Vertrag (Bestellung und Annahme) inklusive der mitgeltenden Anlagen
- 1.2.2 die jeweiligen Bestellungen/Abrufe inklusive der mitgeltenden Anlagen
- 1.2.3 der jeweils einschlägige Abschnitt des Besonderen Teils dieser EKB-IT
- 1.2.4 der Allgemeine Teil dieser EKB-IT
- 1.2.5 die technische Leistungsbeschreibung des Angebots des Vertragspartners (ausgenommen kommerzielle und rechtliche Inhalte).
- 1.3 Verträge (Bestellung und Annahme) und Abrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich abzuschließen bzw. haben schriftlich zu erfolgen.
- 1.4 Mittels IT-Systeme werden Informationen sehr schnell und in großem Umfang genutzt. Bei der Entwicklung und im Betrieb von IT-Systemen ist daher hinsichtlich des Informationsschutzes eine besondere Sorgfalt erforderlich. IT-Systeme die nicht in Fahrzeugen verbaut werden, sind gemäß des Porsche Vorgehensmodells (PVM) oder der Porsche IT Tool- und Methodenbox (PITT) zu entwickeln und zu dokumentieren.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch nicht als Click-Wrap, Shrink-Wrap oder in sonstiger Form und auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Sollte im Einzelfall schriftlich die Geltung der Lizenz-/Nutzungsbedingungen des Vertragspartners vereinbart werden, so finden ausschließlich die Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüberhin- ausgehende Regelungen, insbesondere soweit sie Mängelrechte oder Haftungsfragen betreffen.

2. Bestellung und Änderungsrecht

- 2.1 Verträge und Abrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich abzuschließen bzw. haben schriftlich zu erfolgen. Dafür genügen neben der Schriftform auch die Textform sowie der Abschluss über ein von Porsche zur Verfügung gestelltes elektronisches System.
- 2.2 Nimmt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang an, ist Porsche zum Widerruf berechtigt. Abrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Vertragspartner nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 Porsche ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit und nach Abstimmung mit dem Vertragspartner Änderungen des Vertragsgegenstands zu verlangen. Der Vertragspartner wird die Auswirkungen geänderter Vertragsleistungen auf die Vergütung und den zeitlichen Rahmen unverzüglich mitteilen. Soweit eine Änderung der Vergütung oder des Fertigstellungstermins in Betracht kommt, ist diese im Wege der Vertragsänderung festzuhalten. Andernfalls bleiben Vergütung und Zeitplan unverändert.

3. Rechnungsstellung und Zahlung

- 3.1 Porsche rechnet grundsätzlich über das Rechnungsverfahren ab. Rechnungen sind, soweit nicht von Porsche ausdrücklich etwas anderes vorgegeben wird durch den Vertragspartner ausschließlich in elektronischer Form wie folgt zu übermitteln:
- Direkter Rechnungsversand per Mail im gültigen PDF-Format an:
PE-Rechnungswesen@porsche-engineering.de
- 3.2 In begründeten Ausnahmefällen sendet der Vertragspartner, nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung von Porsche, seine Rechnungen in Papierform an folgende oder eine andere ausdrücklich von Porsche benannte Anschrift:
- 3.3 Porsche Engineering Group GmbH, Rechnungswesen, Porschestraße 911, D-71287 Weissach
Die Rechnungen sind unter Angabe der Porsche Lieferantenummer, Bestellnummer, Liefer- scheinnummer, Porsche Materialnummer, Abladestelle und Name des Ansprechpartners bei Por- sche prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen. Buchungsbelege in Form von Gutschriften, Lastschriften sowie Zahlungssavise werden dem Vertragspartner elektronisch per E-Mail zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen erfolgt eine postalische bzw. eine Versendung über Fax.
- 3.4 Soweit aufwandsbezogen abgerechnet wird, enthalten die gemäß Vertrag/Abruf, ansonsten monatlich nachträglich zu stellenden Rechnungen verpflichtend Angaben über die Anzahl der Mitar- beiter, die die abgerechneten Leistungen erbracht haben, die Anzahl der durch jeden dieser Mitar- beiter geleisteten Arbeitsstunden/-tage, den Stunden-/Tagessatz der Mitarbeiter, deren Leistun- gen abgerechnet wurden, die Originale aller zu erstellenden und abgezeichneten Tätigkeitsnach- weise sowie eine Beschreibung der abgerechneten Auslagen. Auslagen werden nur in dem gemäß Bestellung vereinbarten Umfang und, falls keine Pauschalierung vereinbart ist, nur gegen Nach- weis erstattet.
- 3.5 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Diese Frist läuft vom Tag des Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor dem

vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin und nicht vor der tatsächlichen Auslieferung der Ware, Leistungserbringung oder Abnahme.

- 3.6 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
- 3.7 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist Porsche berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuzahlen.
- 3.8 Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Porsche (die nicht unbillig verweigert werden darf) nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Porsche abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Vertragspartner seine Forderung gegen Porsche entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Porsche kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Vertragspartner oder den Dritten leisten.
- 3.9 Alle im Vertrag genannten Beträge verstehen sich einschließlich eventuell anfallender Steuerab- zugsbeträge. Ist Porsche gem. § 50a EStG verpflichtet, in Bezug auf Vergütungen, Lizenzgebühren, Sachleistungen oder sonstige geldwerte Vorteile, die im Rahmen dieses Vertrags an den Vertrags- partner gezahlt oder diesem gewährt werden, für Rechnung des Vertragspartners Abzugsteuer ein- zubehalten und abzuführen, hat Porsche das Recht, die entsprechenden Beträge von den an den Vertragspartner zu leistenden Zahlungen abzuziehen. Dies gilt bereits dann, wenn zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen des Steuerabzugs erfüllt sind. Der Vertragspartner trägt alle Abzugsteuern selbst, für die er Steuerschuldner ist. Der Steuerabzug wird grundsätzlich auf die Gesamtvergütung vorgenommen, es sei denn, es wird schriftlich eine gesonderte Aufteilung vereinbart und der Ver- tragspartner erteilt Porsche eine Rechnung, die dieser Aufteilung entspricht. Übersteigen die von Porsche abzuführenden Abzugsteuern die an den Vertragspartner zu leistenden oder geleisteten Zahlungen, ist der Vertragspartner verpflichtet, Porsche den übersteigenden Betrag vorab zur Ver- fügung stellen oder an Porsche zu erstatten, sobald Porsche die Leistung bei ihm in Textform an- gefordert hat. Dies gilt entsprechend für Abzugsteuern im Zusammenhang mit der Gewährung von Sachleistungen und sonstigen geldwerten Vorteilen sowie für den Fall, dass die Vertragsparteien die Vergütung für Zwecke des Steuerabzugs aufgeteilt haben und der Steuerbetrag nachträglich berichtigt wird. Porsche wird bei Auszahlung der Vergütung etwaige Vergünstigungen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens nur berücksichtigen, wenn der Vertragspartner eine Frei- stellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern erhalten und Porsche vor Auszahlung der Vergütung vorgelegt hat (§ 50d Abs. 2 Satz 1 EStG).

4. Leistungserbringung

- 4.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vertragsleistungen so zu erbringen, dass sie die im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen beschriebenen Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Vertragsleistungen sind auf der Grundlage des jeweils aktu- ellen Standes der Technik und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt, mindestens aber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen. Einschlägige gesetzliche und behördliche Vorschriften sind zu beachten. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Leistungen.
- 4.2 Hardware ist CE-zertifiziert und gemäß den gültigen VDE- und UVV-Bestimmungen auszuliefern. Software ist unter Beachtung von einschlägigen Qualitätsstandards (z.B. GoDV, GoBS, SPICE) be- reitzustellen.
- 4.3 Der Vertragspartner erbringt seine Leistungen an dem im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegten Ort. Eine Lieferung hat, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gemäß DAP (Incoterms 2020) an dem Sitz von Porsche oder einen im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen angegebenen Lieferort zu erfolgen.
- 4.4 Der Vertragspartner hat bei der Leistungserbringung sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationssicherheitsrichtlinien von Porsche einzuhalten.
- 4.5 Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Porsche.
- 4.6 Vereinbarte Termine und Fristen der jeweiligen Verträge und Abrufe – jeweils inklusive Anlagen – sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die entla- debereite Zurverfügungstellung der Ware am Lieferort bzw. die Installation und Herbeiführung der technischen Betriebsbereitschaft.
- 4.7 Sofern die Vertragsparteien in Bezug auf Software auch die Lieferung des Quellcodes der Software vereinbart haben, ist dieser zusammen mit der vollständigen Entwicklungsdokumentation und den Entwicklungswerkzeugen zu liefern und zwar auch für im Rahmen von Pflegeleistungen gelieferte Updates, Upgrades oder sonstige neue Versionen der Software. Im Übrigen kann Porsche bei Vor- liegen wichtiger Gründe (z.B. Bedeutung der Software für wesentliche Geschäftsabläufe von Por- sche) die Hinterlegung des Quellcodes zu angemessenen Bedingungen fordern. Gehört der Quell- code nicht zur Vertragserfüllung, stellt der Vertragspartner durch geeignete Maßnahmen die Ver- tragsbefreiung sicher.

5. Prüf- und Hinweispflichten

- 5.1 Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners, gleich ob in Form von Datenträgern oder elekt- ronisch übertragen, sind vor Bereitstellung an Porsche oder Nutzung unter Verwendung aktuellster Prüf- und Analyseverfahren umfassend zu überprüfen und zu testen und so die Einhaltung der er- forderlichen Beschaffenheit und Qualität und die Freiheit von Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware) sicherzustellen. Wird Schadsoftware erkannt, ist Porsche unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit Porsche eine Schadsoftware-freie Lösung zu erarbeiten.
- 5.2 Hat der Vertragspartner Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die von Porsche zur Verfügung gestellten Materialien, Studien, Vorarbeiten oder Unterlagen, sind diese bei Porsche unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner erkennt oder erkennen muss, dass sonstige Angaben oder Anforderungen von Porsche fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder zur Ausführung nicht geeignet sind.

- 5.3 Soweit bei der Leistungserbringung Veränderungen oder Verbesserungen als zweckmäßig oder notwendig erkennbar werden, hat der Vertragspartner Porsche unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren und eine Entscheidung über eine eventuelle Änderung der Leistungen einzuholen.
- 5.4 Ist der Vertragspartner der Meinung, einen vereinbarten Termin oder eine Frist nicht einhalten zu können, so wird er Porsche unverzüglich unter Darlegung der für die Verzögerung maßgeblichen Gründe schriftlich informieren. Sofern nicht schriftlich eine Änderung vereinbarter Termine und Fristen vereinbart wird, bleiben die Termine und Fristen unverändert.
- 5.5 Porsche ist bei begründetem Anlass (z.B. im Falle der Nichteinhaltung von Absprachen, Meilensteinen etc. durch den Vertragspartner) berechtigt, die Erbringung der Leistungen durch den Vertragspartner während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen und Einsicht in die Materialien, Unterlagen und Leistungsergebnisse zu nehmen, die mit den Leistungen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.
- 6. Verwendung von Free and Open Source Software**
- 6.1 Begriff Free and Open Source Software:
„Free and Open Source Software“ oder „FOSS“: Software,
6.1.1 deren Lizenzbedingungen den Anforderungen der „Open Source Definition“ (<https://opensource.org/osd>) der „Open Source Initiative“ genügen und dementsprechend von den jeweiligen Rechteinhabern an jedermann zur umfassenden lizenzgebührenfreien Nutzung lizenziert wird und dessen Sourcecode verfügbar ist, und/oder
6.1.2 deren Lizenzbedingungen von der „Open Source Initiative“ und/oder der „Free Software Foundation“ als Freie Softwarelizenzen oder Open Source Softwarelizenzen auf deren Internetseiten anerkannt wurden, und/oder
6.1.3 die als Public Domain Software angeboten wird.
- 6.2 Voraussetzung für den Einsatz von FOSS
FOSS darf in Produkten, Technologien und Services (einschließlich Hardware mit integrierter Software), die an Porsche vertrieben, lizenziert, übergeben oder sonst zur Verfügung gestellt oder für Porsche entwickelt werden (im Folgenden: „Vertragsprodukte“) nur eingesetzt werden, wenn sämtliche Lizenzanforderungen der eingesetzten FOSS erfüllt sind und alle nachfolgenden Bedingungen eingehalten sind:
6.2.1 Der Einsatz von FOSS in den Vertragsprodukten darf nicht in einer Art erfolgen, die einen Copyleft-Effekt für im Rahmen des Vertrages neu entwickelte oder vorbestehende proprietäre Software auslöst. Ausgenommen sind Anpassungen innerhalb von vorbestehenden FOSS-Komponenten (z.B. Fehlerbehebungen und Anpassungen an die konkrete Hardware) und mit Porsche abgestimmte Einzelfälle.
6.2.2 Es darf keine FOSS eingesetzt werden, deren Lizenzbedingungen verlangt, dass dem Nutzer die Installation oder das Ausführen modifizierter Software auf einer Hardware mit integrierter Software (sog. Embedded-System, insbesondere Kraftfahrzeuge) ermöglicht wird, außer soweit dem Vertragspartner ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass die vom Vertragspartner zu liefernde Software nicht auf einem solchen Embedded-System mit technischen Sicherheitsmechanismen (z.B. Signaturverfahren) eingesetzt wird.
6.2.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die FOSS Erklärung (zu finden unter https://www.vwgroupsupply.com/one-kbp-pub/de/kbp_public/information/procurement_conditions_new/porsche_ag.html) wahrheitsgemäß auszufüllen und bestätigt mit ihrer Unterzeichnung den lizenzkonformen Einsatz der verwendeten FOSS und hält die Vorgaben der FOSS Erklärung vollständig ein.
Die in dieser Ziffer 6.2 geregelten Voraussetzungen gelten ohne weitere Hinweise und Aufforderung durch Porsche auch für jedes Update der Software, welches in den Vertragsprodukten zum Einsatz kommt, unabhängig von der Bereitstellungsart der Software (z.B. Source Code, Binary, SaaS, Container).
- 6.3 Zusicherung
Unbeschadet anderer Rechte von Porsche sichert der Vertragspartner Porsche zu, dass er die Vorgaben aus Ziffer 6.2 sowie sämtliche Anforderungen der relevanten Lizenzen für sämtliche von ihm für Vertragsprodukte eingesetzte FOSS einhält, die Vertragsprodukte keine weitere FOSS enthalten und auch darüber hinaus keine Verletzung von urheberrechtlichen Bestimmungen vorliegt.
- 6.4 Rechtsfolgen und Entschädigung
Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Nichteinhaltung oder Späteinholung der (i) Lizenzvorgaben der in den Vertragsprodukten verwendeten FOSS oder sonstiger urheberrechtlicher Bestimmungen und (ii) in den Ziffern 6.2 und 6.3 festgelegten Voraussetzungen und vereinbarten Zusicherungen zu folgendem:
6.4.1 Sofern FOSS nicht lizenzkonform in Vertragsprodukten verwendet wird, tauscht der Vertragspartner diese umgehend und auf eigene Kosten gegen eine andere Softwarekomponente, deren Einsatz nicht gegen Lizenzanforderungen oder geltendes Urheberrecht verstößt, aus.
6.4.2 Der Vertragspartner ersetzt Porsche alle entstandenen und aus der Nichteinhaltung oder verspäteten Einhaltung resultierenden Kosten, Ausgaben und Schäden.
Fehlt eine der in Ziffer 6.3 zugesicherten Eigenschaften, gilt dies als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung und das betroffene Vertragsprodukt als mangelhaft.
- 7. Mitarbeiterinsatz, Mindestlohn und Auslandseinsatz**
- 7.1 Für die Erfüllung der in der Bestellung genannten Leistungen und Aufgaben setzt der Vertragspartner nur persönlich und fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein. Dies gilt auch bei einem Austausch von Mitarbeitern. Der Vertragspartner trägt insofern die Folgen, insbesondere sämtliche Kosten des Austauschs von Mitarbeitern und der Einarbeitung von Ersatzmitarbeitern.
- 7.2 Der Vertragspartner benennt Porsche einen für die beauftragten Leistungen verantwortlichen Ansprechpartner, der die Beauftragung steuert und die Hauptkommunikation mit Porsche führt (Repräsentant). Sofern es der Umfang und/oder die Komplexität der Beauftragung erforderlich machen, können auch mehrere Repräsentanten auf Seiten von Porsche und des Vertragspartners benannt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Repräsentanten Porsche vorab schriftlich anzuzeigen. Ein Wechsel von Repräsentanten ist Porsche ebenfalls vorab schriftlich anzuzeigen.
- 7.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Verrichtung der geschuldeten Leistungen auf Porsche-Werksgelände einsetzt, vor dem ersten Tätigwerden einem sog. Terrorscreening zu unterziehen. Dafür sind Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort durch Abgleich gegen die Sanktionslisten der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001, Nr. 881/2002 sowie Nr. 753/2011 und den hierzu ergangenen und ergehenden Ergänzungen der Namenslisten der Europäischen Kommission zu überprüfen und diese Überprüfungen regelmäßig – wenigstens einmal im Jahr – zu wiederholen. Porsche kann jederzeit geeignete Nachweise für den Abgleich oder eine Bestätigung des Abgleichs verlangen. Ist der Vertragspartner AEO-zertifiziert (AEO C/S bzw. mindestens AEO S), also zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, gelten die Verpflichtungen nach Ziffer 7.3 als erfüllt.
- 7.4 Die Erbringung der Leistungen erfolgt unter der verantwortlichen Leitung des Vertragspartners. Für die im Rahmen des Vertragsgegenstands vom Vertragspartner eingesetzten Mitarbeiter behält der Vertragspartner die alleinige fachliche, personelle und disziplinarische Weisungsbefugnis.
- 7.5 Der Vertragspartner ist beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Auf Verlangen ist Porsche eine gültige Arbeitserlaubnis gemäß den jeweils geltenden Vorschriften vorzulegen.
- 7.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, nur solche Subunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen. Der Vertragspartner wird die von ihm beauftragten Subunternehmer entsprechend verpflichten.
- 7.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Porsche im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (im Folgenden: „MiLoG“) von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und Porsche darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Dieselbe Verpflichtung trifft den Vertragspartner, wenn ein von ihm beauftragter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG verstößt. Sollte Porsche von einem Arbeitnehmer des Vertragspartners auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber Porsche zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragspartner und Porsche. Der Vertragspartner sichert zu, von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an Porsche herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des Subunternehmens Ansprüche gegen Porsche geltend macht.
- 7.8 Setzt der Vertragspartner bei der Erfüllung der in der Bestellung genannten Leistungen und Aufgaben seine Mitarbeiter grenzüberschreitend im Ausland ein, sichert er zu, sämtliche an ihn adressierten arbeits-, ausländer-, steuer-, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen Pflichten des nationalen sowie des ausländischen Rechts einzuhalten. Porsche wird den Vertragspartner rechtzeitig über den jeweiligen Erfüllungsort informieren.
- 7.9 Der Vertragspartner verpflichtet sich überdies, Porsche von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die daraus resultieren, dass der Vertragspartner seine Pflichten entsprechend Ziffer 7.8 verletzt, vollumfänglich freizustellen, und Porsche einen etwaigen, aus einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten folgenden Schaden zu ersetzen.
- 8. Lieferverzug und Konventionalstrafe**
- 8.1 Der Vertragspartner ist Porsche zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Der Vertragspartner kommt mit Überschreiten des in den Verträgen und Abrufen – oder in den jeweiligen Anlagen hierzu – vereinbarten Liefertermins in Verzug, es sei denn, er hat die Überschreitung nicht zu vertreten.
- 8.2 Gerät der Vertragspartner mit der Lieferung oder der Installation und Herbeiführung der technischen Betriebsbereitschaft in Verzug, ist Porsche berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der Geräte bzw. Programme und Materialien zurückzutreten, mit deren Lieferung oder der Installation und Herbeiführung der technischen Betriebsbereitschaft der Vertragspartner in Verzug ist. Porsche ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten. Schadensersatzansprüche von Porsche bleiben unberührt.
- 8.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.
- 8.4 Falls für vom Vertragspartner zu vertretende Verzögerungen eine Konventionalstrafe in den Verträgen und Abrufen vereinbart ist, behält sich Porsche vor, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Der Vorbehalt muss von Porsche jedoch spätestens mit der Zahlung auf die verspätete Leistung erklärt werden. Eine Konventionalstrafe wegen Verzugs ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen, die in dem Verzug begründet sind.
- 9. Höhere Gewalt**
Höhere Gewalt, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, von außen kommende und auch nicht in zumutbarer Weise abwendbare Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 10. Abnahme**
- 10.1 Soweit es sich um abnahmefähige Vertragsleistungen handelt, hat der Vertragspartner Porsche die Fertigstellung seiner Vertragsleistungen schriftlich anzuzeigen, Porsche die Vertragsleistungen zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen. Sodann ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 10.2 Die Abnahme von einzelnen, in sich abgeschlossener Teile der Vertragsleistungen (Teilabnahmen) innerhalb eines Vertrages kann vereinbart werden. Eine solche gilt dann hinsichtlich der Teilleistung als Abnahme im Rechtssinne. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass nach Abschluss sämtlicher, vereinbarter Teilabnahmen eine Feststellung stattfindet, dass die Vertragsleistung insgesamt abgenommen ist.
- 10.3 Sofern keine Teilabnahme gemäß Ziffer 10.2 vereinbart ist, bewirkt eine gemeinsame Feststellung des Zustands von Teilen der Vertragsleistung durch Porsche und den Vertragspartner im Zuge des Projektfortschritts (Leistungsfeststellung) keine Abnahme im Rechtssinne. Leistungsfeststellungen stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer Abnahme im Rechtssinne. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung ist grundsätzlich in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendem Protokoll schriftlich festzuhalten.
- 10.4 Abnahmen erfolgen innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anzeige der Fertigstellung der Teil- oder Gesamtleistung bei Porsche und Übergabe/Bereitstellung der Vertragsleistungen, soweit kein abweichender Termin vereinbart wurde. Falls die Überprüfung der Vertragsleistungen des Vertragspartners eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Das Ergebnis einer Abnahme ist grundsätzlich in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendem Protokoll schriftlich festzuhalten.
- 10.5 Zahlungen von Porsche bedeuten nicht, dass die Vertragsleistungen im Wege der Teilabnahme oder Gesamtabnahme abgenommen worden sind oder dass hierauf verzichtet wird.

- 11. Sachmängel**
- 11.1 Mängel der Lieferung von Waren, soweit es sich um offen erkennbare Mängel und Transportschäden sowie um Identitäts- und Mengenabweichungen handelt, hat Porsche dem Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Bei allen anderen Mängeln von Waren ist die Mängelanzeige rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.
- 11.2 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 36 Monaten ab Gefahrübergang oder der Abnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 11.3 Bei Mängeln kann Porsche nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Neulieferung/Neuherstellung verlangen. Ist dem Vertragspartner die Mängelbeseitigung unzumutbar, schuldet er Nachlieferung eines mangelfreien Exemplars oder die Neuherstellung. Die Kosten der Nacherfüllung, einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaurkosten trägt der Vertragspartner.
- 11.4 Bei Software behebt der Vertragspartner Mängel durch Lieferung einer fehlerfreien Version. Ist Porsche das Abwarten bis zur Bereitstellung der fehlerfreien Version nicht zuzumuten, stellt der Vertragspartner kurzfristig eine angemessene Ersatz- oder Umgehungslösung zur Verfügung, um die Auswirkungen des Mangels zu minimieren, bis die fehlerfreie Ersatzversion bereitsteht.
- 11.5 Verweigert der Vertragspartner die Nacherfüllung, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist sie Porsche nicht zumutbar oder kommt der Vertragspartner dem Nacherfüllungsverlangen von Porsche nicht innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach, stehen dem Porsche die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche zu, bei werkvertraglichen Leistungen einschließlich des Rechts zur Selbstvornahme.
- 11.6 Die Mitteilung eines Mangels an den Vertragspartner führt zur Hemmung der Verjährungsfrist. Soweit ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber dem Vertragspartner angezeigt worden ist, verzichtet der Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung.
- 11.7 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 12. Haftung des Vertragspartners**
- Schadensersatzhaftung und Produkthaftung des Vertragspartners richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13. Rechte Dritter und Rechtsmängel**
- 13.1 Der Vertragspartner wird durch entsprechende Recherchen unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt sicherstellen, dass durch die von ihm zu erbringenden Leistungen und deren Ergebnisse nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird. Greift die Vertragsleistung entgegen dieser Verpflichtung in Schutzrechte Dritter ein, so stellt der Vertragspartner Porsche von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf entgegenstehende Rechte an der Vertragsleistung gestützt werden, es sei denn, der Vertragspartner hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 13.2 Würden durch die beabsichtigte Gestaltung der Vertragsleistung Rechte Dritter verletzt oder eine ungestörte Benutzung der Ergebnisse behindert werden, wird der Vertragspartner Porsche unverzüglich informieren. Die Vertragsparteien werden gemeinsam nach einer anderen Gestaltung der Vertragsleistung suchen. Soweit Schutzrechte Dritter nicht zu umgehen sind, wird Porsche entscheiden, ob das betroffene Schutzrecht im Wege einer Lizenz benutzt wird. Über die Verteilung der dabei anfallenden Kosten werden die Vertragsparteien sich im Einzelfall abstimmen.
- 13.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, wenn ein Dritter bei vertragsgemäßer Verwendung der Vertragsleistung einen Eingriff in ein Recht geltend macht, eine Klärung mit dem Dritten herbeizuführen, so dass der Dritte keine Rechte mehr gegen die Verwendung der Vertragsleistung geltend macht und Porsche diese ungestört nutzen kann, es sei denn, die Geltendmachung der Rechte durch einen Dritten ist offensichtlich unbegründet.
- 13.4 Daneben stehen Porsche die gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln uneingeschränkt zu, wobei die Verjährungsfrist 36 Monate ab Gefahrübergang beträgt, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 14. Beistellungen**
- Alle von Porsche bereitgestellten gegenständlichen und nichtgegenständlichen Betriebsmittel, wie Unterlagen, Informationen, Datenträger, Systemzugänge, Hardware oder sonstige Gegenstände dürfen nur zur Erbringung der vertraglichen Leistungen benutzt werden. Porsche behält daran das alleinige Eigentum vor. Dem Vertragspartner von Porsche zur Verfügung gestellte Zugangsberechtigungen, insbesondere zu IT- und sonstigen Systemen, und die Berechtigung zur Nutzung von Infrastruktur, Rechnern oder Lizenzen enden mit Beendigung des Vertrages. Der Vertragspartner gibt gleichzeitig alle von Porsche im Zusammenhang mit dem Vertrag erhaltene Ausweise und sonstige Gegenstände zurück. Elektronische Dokumente, Informationen oder Zugänge sind nicht wiederherstellbar zu vernichten, zu löschen, bzw. zu überschreiben.
- 15. Vertragslaufzeit und -Beendigung**
- 15.1 Schuldet der Vertragspartner eine Werkleistung, kann Porsche den gesamten Vertrag oder Teile davon jederzeit, im Falle fortlaufender Leistungen nur mit einer angemessenen Frist kündigen. Hat der Vertragspartner die Kündigung nicht zu vertreten, richtet sich sein Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Vermutung gemäß § 648 S. 3 BGB auf 2,5 Prozent begrenzt ist, es sei denn, der Vertragspartner weist einen höheren Betrag nach. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, hat der Vertragspartner nur einen Vergütungsanspruch auf die bis zur Kündigung abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, wenn Porsche die Verwertung dieser Leistungen zumutbar ist und die Leistungen brauchbar sind. Ansonsten besteht kein Vergütungsanspruch.
- 15.2 Schuldet der Vertragspartner eine Dienstleistung, kann Porsche den Vertrag oder Teile davon jederzeit kündigen. Erfolgt die Kündigung aufgrund eines zu vertretenden vertragswidrigen Verhaltens des Vertragspartners oder kündigt er selbst, ohne durch vertragswidriges Verhalten von Porsche dazu veranlasst zu sein, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für Porsche verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von Porsche bleiben unberührt. Hat der Vertragspartner die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt Porsche die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten aus nicht entsprechend löslichen Verbindlichkeiten. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Vertragspartner anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 15.3 Die Rechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Ergebnissen gehen wie vertraglich vorgesehen auf Porsche über.
- 15.4 Nach Ausführung der durch die Bestellung vereinbarten Leistung hat der Vertragspartner unaufgefordert sämtliche Leistungsergebnisse sowie die ihm von Porsche überlassenen Unterlagen einschließlich Teilen, Mustern und digitalen Datenträgern herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen besteht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis.
- 15.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 16. Geheimhaltung**
- 16.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer 16 der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln, vor Zugriffen und Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen, insbesondere durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, und Dritten weder im Ganzen noch zu irgendeinem Teil direkt oder indirekt zu übermitteln oder zugänglich zu machen und ausschließlich nach Maßgabe und für die Erfüllung des Vertrages zu verwenden und nur denjenigen ihrer Mitarbeitern zugänglich zu machen, die die Vertraulichen Informationen zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages benötigen und ihrerseits einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Mit Porsche nach § 15 AktG verbundene Unternehmen gelten dabei für Porsche nicht als Dritte im vorstehenden Sinne.
- „Vertrauliche Informationen“ sind alle schriftlichen, mündlichen, elektronischen, visuellen, oder alle anderen gegenständlichen oder nicht gegenständlichen Mitteilungen, Dokumente, Offenlegungen, Materialien oder sonstige Informationen der offenlegenden Vertragspartei, insbesondere Daten, Knowhow, Quellcodes, technische und nichttechnische Informationen, Materialien, Prototypen, Muster, Spezifikationen, Preise und sonstige betriebliche Informationen, und einschließlich sämtlicher Vervielfältigungen hiervon, die der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Vertrag übermittelt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet sind oder sich der Geheimhaltungswille der offenlegenden Vertragspartei aus der Natur der Information oder in sonstiger Weise ergibt.
- Informationen gelten nicht als Vertrauliche Informationen, soweit die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass solche Informationen:
- zum Zeitpunkt der Übermittlung oder Zugänglichmachung der empfangenden Vertragspartei bekannt, allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich waren;
 - nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung ohne direkte oder indirekte Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offenlegenden Vertragspartei allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich wurden;
 - nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung der empfangenden Vertragspartei von einem hierzu berechtigten Dritten außerhalb des Anwendungsbereichs einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offenlegenden Vertragspartei übermittelt oder zugänglich gemacht wurden;
 - von der empfangenden Vertragspartei ohne Verwendung der, oder Bezugnahme auf die, Vertraulichen Informationen der offenlegenden Vertragspartei geschaffen oder entwickelt wurden;
 - von der offenlegenden Vertragspartei ausdrücklich in Textform als nicht vertraulich gekennzeichnet oder beschrieben wurden; oder
 - die empfangende Vertragspartei aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist.
- Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 16.1 gelten für die Laufzeit des Vertrages bzw. dessen Durchführung und einen Zeitraum von fünf Jahren danach.
- Keine Dritten i.S. dieser Regelung sind die im Rahmen des Projekts eingesetzten Sublieferanten und Subdienstleister, vorausgesetzt, dass diese einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, die den Bestimmungen dieser Ziffer 16.1 entspricht, wobei eine Weitergabe von Vertraulichen Informationen auf diejenigen Vertraulichen Informationen zu beschränken sind, die diese benötigen, um ihre Leistungen für die empfangende Vertragspartei zu erbringen.
- 16.2 Der Vertragspartner darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Porsche mit der Geschäftsverbindung werben.
- 17. Informations- und Cybersicherheit**
- 17.1 Der Vertragspartner hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit seiner informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse sowie aller Porsche Informationen und Daten getroffen und angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden implementiert, um sämtliche Schwachstellen, Schadcode und sonstige Störungen in den Vertragsleistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben. Er hält dabei anwendbare Standards wie IEC/ISO 27001, IEC 62443 oder ISO 21434 und den Stand der Technik ein. Auf Anforderung von Porsche ist der Vertragspartner verpflichtet, binnen angemessener Frist eine TISAX-Prüfung (www.tisax.de) mit dem von Porsche vorgegebenen TISAX-Prüfziel durchführen zu lassen und Porsche das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.
- 17.2 Der Vertragspartner wird die Sicherheit der Vertragsleistungen vor und – bei Dauerschuldverhältnissen – regelmäßig während der Erbringungen der Vertragsleistungen testen und bewerten. Der Vertragspartner wird die Ergebnisse branchenüblich dokumentieren und Porsche auf Anforderung zur Verfügung stellen. Porsche ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vertragsleistungen jederzeit umfassend auf Schwachstellen, Schadcode und sonstige Störungen zu testen, zu untersuchen und zu bearbeiten, insbesondere Programmschutzeinrichtungen zu entfernen, aufzuheben oder zu umgehen. Der Vertragspartner räumt Porsche die hierfür erforderlichen Rechte ein. Porsche ist berechtigt, zur Durchführung dieser Testmaßnahmen zur Geheimhaltung verpflichtete Dritte zu beauftragen. Der Vertragspartner wird Porsche auf Anfrage im angemessenen Maße unterstützen. Dieses Recht von Porsche schränkt die Pflichten des Vertragspartners nach dieser Ziffer 17 nicht ein.
- 17.3 Der Vertragspartner benennt Porsche die bei ihm verantwortliche Stelle zur Sicherstellung der Informationssicherheit und hinterlegt die zugehörigen Kontaktinformationen. Der Vertragspartner wird Porsche über potentielle oder eingetretene Störungen der Informationssicherheit sofort in Textform unterrichten und – in enger Abstimmung mit Porsche und auf eigene Kosten – unverzüglich wirksame Gegenmaßnahmen einleiten, welche die Erbringung der Vertragsleistungen nicht einschränken.
- 17.4 Der Vertragspartner wird Porsche auf Verlangen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 17 durch schriftliche Nachweise, einschließlich anerkannter Prüfberichte (wie SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen. Der Vertragspartner räumt Porsche zudem das Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen Porsche und dem Vertragspartner bei dem Vertragspartner einzusehen und zu überprüfen sowie Maßnahmen der Informationssicherheit zu überprüfen; Porsche oder von Porsche beauftragte, zur Geheimhaltung verpflichtete Dritte, dürfen hierzu die Räume des Vertragspartners während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Die Kosten der Überprüfung trägt der Vertragspartner, wenn hierbei Verstöße gegen die Vereinbarungen des jeweiligen Vertrags und/oder diese EKB-IT festgestellt werden, es sei denn, solche Verstöße beruhen nicht auf einem Verschulden des Vertragspartners.
- 17.5 Der Vertragspartner wird seinen Unterlieferanten und Lieferanten Verpflichtungen auferlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 17 entsprechen.

18. Datenschutz und Zuordnung von Daten

- 18.1 Erhält der Vertragspartner bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten, und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und Porsche dies auf Nachfrage nachweisen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner im Auftrag von Porsche ist – bevor der Vertragspartner Zugriff auf personenbezogene Daten von Porsche erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die Porsche hierfür zur Verfügung stellt (insbesondere Auftragsverarbeitungsvertrag). Der Vertragspartner sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Porsche oder dessen Kunden zuzurechnen sind, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen Porsche und dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 18.2 Die Vertragsleistungen müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen an den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO) erbracht werden, soweit diese Anforderungen auf die Vertragsleistungen anwendbar sind. Der Vertragspartner stellt in diesem Fall Porsche auf Nachfrage die Dokumentation der Umsetzung dieser Anforderungen zur Verfügung und gewährleistet, dass bei der bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragsleistungen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 DSGVO) erfüllt werden können.
- 18.3 Der Vertragspartner erkennt an, dass alle Daten, die bei Porsche, dem Vertragspartner, dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Vertragsgegenstandes entstehen, Porsche zuzuordnen sind, sofern sie nicht nach geltendem Recht dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten zustehen. Der Vertragspartner wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten insbesondere nicht für "Big-Data-Zwecke" verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen. Das Recht des Vertragspartners, Daten für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.

19. Lizenz-Audit

Legt der Vertragspartner Porsche schriftlich einen hinreichend begründeten Verdacht dar, dass Nutzungsrechte überschritten werden, die der Vertragspartner Porsche an zeitlich befristet überlassener Software eingeräumt hat, so führt Porsche ein Lizenz-Audit (Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsberechtigungen) hinsichtlich der betreffenden Software durch und erteilt dem Vertragspartner schriftlich Auskunft über das Ergebnis des Lizenz-Audits.

20. Compliance und Nachhaltigkeit

- 20.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der Vertragspartner ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen

beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.

- 20.2 Bei einem Verstoß über diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag hat der Vertragspartner Porsche unverzüglich zu unterrichten und Porsche mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Vertragspartner, Porsche unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist Porsche berechtigt, angemessene rechtliche Schritte bis hin zur fristlosen Kündigung des betroffenen Vertrags oder zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung einzuleiten. Es obliegt Porsche auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Vertragspartner glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger gleichgelagerter Verstöße eingeleitet hat.
- 20.3 Der Vertragspartner stellt Porsche, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u.a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht von Porsche oder von einem von Porsche beauftragten Dritten zu vertreten ist.
- 20.4 Soweit Porsche oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des Vertragspartners verlangen, verpflichtet sich der Vertragspartner, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- 20.5 Im Übrigen gelten die unter www.porscheengineering.com/peg/en/conditions-of-purchase/ verfügbaren „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“. In allen anderen Fällen gelten die unter www.porscheengineering.com/peg/en/conditions-of-purchase/ verfügbaren Bestimmungen der Leitlinie „Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner“.

21. Allgemeine Bestimmungen

- 21.1 Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn sich die wirtschaftliche Lage einer Vertragspartei auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet.
- 21.2 Erfüllungsort für die Vertragsleistungen des Vertragspartners ist der Sitz von Porsche. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 21.3 Sollte eine Bestimmung dieser EKB-IT und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln. Dies gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.
- 21.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 21.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Porsche, wobei sich Porsche die Möglichkeit vorbehält, am Gericht des Sitzes des Vertragspartners Ansprüche geltend zu machen.
- 21.6 Diese EKB-IT wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen und Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.

Besonderer Teil

Erster Abschnitt: Kauf und Miete von Hardware und Standard-Software

22. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die zeitlich beschränkte oder dauerhafte Überlassung von Hardware oder Standard-Software an Porsche.

23. Leistungsumfang und Vertragsgegenstand

- 23.1 Hardware wird immer mit vorinstallierter System- und Betriebssoftware geliefert (im Folgenden: „Hardware“). Außerdem wird die zugehörige System- und Betriebssoftware Porsche zusätzlich auf einem handelsüblichen Datenträger zur Verfügung gestellt. Die Hardware ist vom Vertragspartner aufzustellen, zu installieren, zu integrieren und zu konfigurieren, sowie betriebsbereit an Porsche zu übergeben und zu übergreifen.
- Sofern die Vertragsparteien eine zeitlich beschränkte Überlassung der Hardware vereinbart haben, erbringt der Vertragspartner die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen, um die Hardware während der Mietdauer in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten. Die Regelungen des Zweiten Abschnitts „Pflege von Hard- und Software“ gelten entsprechend.
- 23.2 Standard-Software wird Porsche zur Nutzung in dem vertraglich definierten Umfang überlassen. Sofern vereinbart, ist Standard-Software vom Vertragspartner zu installieren, zu konfigurieren, sowie betriebsbereit an Porsche zu übergeben.
- Sofern die Vertragsparteien eine zeitlich beschränkte Überlassung der Standard-Software vereinbart haben, erbringt der Vertragspartner die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen, um die Standard-Software während der Mietdauer in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten. Die Regelungen des zweiten Abschnitts „Pflege von Hard- und Software“ gelten entsprechend.
- Der Vertragspartner stellt die Software grundsätzlich ablauffähig im Objektcode auf handelsüblichen Datenträgern bereit. Im Fall von Verlust, versehentlicher Löschung oder ähnlichem bei Porsche sorgt der Vertragspartner unentgeltlich für Ersatz.
- 23.3 Hardware und Standard-Software sind mit allgemein verständlicher Dokumentation, insbesondere zur Installation, Nutzung, zum Betrieb oder zur Wartung, in Deutsch oder zumindest in Englisch zu liefern. Dies ist Teil der Hauptleistungspflicht.
- 23.4 Porsche erhält durch den Vertragspartner eine Einweisung über die Nutzung und den Gebrauch der Hard- oder Standard-Software.
- 23.5 Alle in dieser Ziffer 23 geregelten Leistungen des Vertragspartners, sowie die Einräumung der in Ziffer 24 geregelten Nutzungsrechte sind durch den Kauf- bzw. Mietpreis für die Hard- bzw. Standard-Software abgegolten.
- ## 24. Nutzungsrechte
- 24.1 Sofern die Vertragsparteien den Kauf der Hard- oder Standard-Software vereinbart haben, räumt

der Vertragspartner Porsche mit Überlassung des Vertragsgegenstandes ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht am Vertragsgegenstand ein, auch für zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsarten. Für letztere vereinbaren die Vertragsparteien im Fall der Ausübung der Rechte eine angemessene Vergütung. Die Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung der bereitgestellten Software für deren vertragsgemäßen Gebrauch, das Einspeichern einschließlich der erforderlichen Installation auf EDV-Systemen, das Laden, Ausführen und das Verarbeiten von Datenbeständen. Das Nutzungsrecht schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung und Entwicklung von mit der Software zusammen ablaufender Programme durch Dritte für Porsche ein, auch zur Herstellung der Interoperabilität zu Nachbarsystemen und -programmen.

- 24.2 Sofern die Vertragsparteien die Miete der Hardware oder Standard-Software vereinbart haben, räumt der Vertragspartner Porsche mit Überlassung des Vertragsgegenstandes ein nicht ausschließliches, sofern nicht ausdrücklich anderweitiges vereinbart ist, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes, sowie auf die Vertragslaufzeit begrenztes Nutzungsrecht am Vertragsgegenstand ein. Porsche darf zu Archivierungs- und Sicherungszwecken Kopien anfertigen.
- 24.3 Überlässt der Vertragspartner Porsche im Rahmen der Mängelbeseitigung oder im Rahmen der bei der Miete zu erbringenden Pflegeleistungen Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades oder neue Versionen der im Vertragsgegenstand enthaltenen Software, oder aktualisierte Dokumentation (im Folgenden gemeinsam: „Aktualisierungen“), so gelten für diese ebenfalls sämtliche Regelungen, die die Vertragsparteien für die zuletzt überlassene Software getroffen haben, einschließlich der eingeräumten Nutzungsrechte.
- 24.4 Sämtliche Arbeitsergebnisse, insbesondere Daten oder Dokumente, gleich in welcher Form, die bei oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen, sind Eigentum von Porsche. Porsche stehen daran sämtliche aktuellen oder zukünftigen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese Arbeitsergebnisse über das zur vertraglichen Leistungserbringung erforderliche Maß hinaus zu verwenden.
- 24.5 Wenn für die Nutzung des Vertragsgegenstands besondere Zugangstools, Geräte oder spezielle Lizenzen erforderlich sind, stellt der Vertragspartner diese in ausreichender Menge bereit.
- 24.6 Porsche ist zur Bearbeitung des Vertragsgegenstandes berechtigt, um insbesondere Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Umarbeiten der Software durchzuführen, wenn Porsche dem Vertragspartner zuvor zwei Versuche zur Mängelbeseitigung gewährt. Porsche stehen an diesen Bearbeitungen keine eigenen Nutzungs- und Verwertungsrechte über den Vertrag hinaus zu. Porsche ist außerdem in den Grenzen des § 69e UrhG zur Dekompilierung der im Vertragsgegenstand enthaltenen Software berechtigt. Der Vertragspartner stellt Porsche nach schriftlicher Aufforderung alle zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Hard- und Software erforderlichen Daten und

- Informationen zur Verfügung.
- 24.7 Porsche darf für die Sicherung und Archivierung Kopien der Porsche überlassenen Software herstellen und nutzen. Hat Porsche Software durch Online-Download bezogen, darf Porsche diese auf Datenträger kopieren. Die Rechte an der Software erschöpfen sich dann ebenso wie bei einem Erwerb auf einem Datenträger.
- 24.8 Lizenzbestimmungen von Drittanbietern, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand gelten, sind Porsche schon vor Vertragsschluss mit dem Angebot für die Software vollständig mitzuliefern, andernfalls gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser EKB-IT. Ziffer 1.2 bleibt unberührt.
- 24.9 Die vorstehenden Rechte stehen vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarungen auch den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns i.S.d. § 15 AktG und den Beteiligungsgesellschaften FAW Automotive Company Ltd., Changchun, Volksrepublik China und Shanghai Volkswagen Automotive Company Ltd. Shanghai, Volksrepublik China zu.
- 25. Herstellergarantie**
Bestehen Herstellergarantien für den Vertragsgegenstand, gibt der Vertragspartner diese an Porsche weiter, so dass Porsche Garantieansprüche direkt beim Hersteller oder auch über den Vertragspartner geltend machen kann. Die entsprechenden Garantieerklärungen liefert der Vertragspartner zusammen mit dem Vertragsgegenstand.

Zweiter Abschnitt: Pflege von Hard- und Software

- 27. Anwendungsbereich**
Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Erbringung von Pflegeleistungen für Hard- und Software.
- 28. Leistungsumfang und Vertragsgegenstand**
28.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Pflege und Wartung der Hardware. Er hält die Hardware in einem für die Zwecke von Porsche geeigneten Zustand und erbringt dazu erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.
Soll der Vertragspartner die Wartung für ein bereits bei Porsche vorhandenes System übernehmen, hält er etwaige Mängel in einem Übernahmeprotokoll fest. Er behebt die Mängel im Rahmen der Pflegeleistungen, außer dies übersteigt den Umfang der üblichen Pflegeleistungen wesentlich und er hat hierauf im Übernahmeprotokoll hingewiesen.
Im Rahmen der Pflege sorgt der Vertragspartner für die fortdauernde Funktionsfähigkeit der Hardware. Dies umfasst auch den Austausch defekter, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechender oder unsicherer Hardware-Bestandteile. Porsche erhält mit Lieferung neuer Hardware-Bestandteile das Eigentum daran. Der Vertragspartner entsorgt die ausgetauschten Hardware-Bestandteile und löscht die darauf befindlichen Daten unwiederbringlich.
- 28.2 In Bezug auf Software (Standard-Software oder Individual-Software), verpflichtet sich der Vertragspartner zur Pflege und Wartung, auch in Bezug auf die Dokumentation. Er hält die Software im Rahmen seiner Pflegeleistungen fortdauernd in einem für die Zwecke von Porsche geeigneten und funktionsfähigen Zustand. Der Vertragspartner sorgt für die laufende Weiterentwicklung der Software und stellt Porsche in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr, Upgrades und neue Versionen zur Verfügung.
- 28.3 Die Durchführung der Pflegearbeiten plant der Vertragspartner so, dass die Nutzung der Hard- und Software durch Porsche nicht beeinträchtigt wird. Sind Pflegearbeiten während regelmäßiger Betriebszeiten des Systems unvermeidbar, teilt der Vertragspartner Porsche die Gründe dafür mit und vereinbart frühzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) ein Wartungsfenster. Aktualisierungen, die Einfluss auf die Produktivität der Software bei Porsche haben können, sind innerhalb eines mit Porsche abzustimmenden Wartungsfensters zu installieren. Vorhandene Systemvoraussetzungen sind zu berücksichtigen. Aktualisierungen dürfen keine wesentlich abweichenden Systemvoraussetzungen erfordern.

Dritter Abschnitt: Entwicklung von Individual-Software

- 31. Anwendungsbereich**
Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Erbringung von Konzeptionierungsleistungen in Bezug auf Software, für die Individual-Software-Entwicklung oder für die Anpassung von Software für Porsche.
- 32. Leistungsumfang und Vertragsgegenstand**
32.1 Der Vertragspartner erbringt für Porsche individuelle Leistungen im Bereich der Konzeptionierung, Entwicklung und Anpassung von Software, einschließlich der Erarbeitung von Software- und Prozess-Spezifikationen in Grob-, Fein- oder Testkonzept, Erstellung und Umsetzung von Software- oder Anwendungsdesigns, Entwicklung oder Parametrisierung von Software (im Folgenden gemeinsam: „Individual-Software“).
- 32.2 Sofern der Vertragspartner auch die Wartung und Pflege der Individual-Software erbringen soll, gelten die entsprechenden Bedingungen des zweiten Abschnitts „Pflege von Hard- und Software“.
- 32.3 Die Individual-Software ist Porsche vollständig und einschließlich der Dokumentation sowie allen zur Nutzung erforderlichen Unterlagen in betriebsbereitem bzw. verwendungstauglichem Zustand zu liefern. Hierzu gehören auch der Quellcode, die Dokumentation über die Entwicklungshistorie, Qualitätssicherungsprozesse und -ergebnisse und angewendete Qualitätsmanagementsysteme sowie Entwicklungstools.
- 32.4 Die Individual-Software ist mit allgemein verständlicher Dokumentation in Deutsch oder zumindest in Englisch zu liefern. Dies ist Teil der Hauptleistungspflicht. Außerdem sind sämtliche zur Entwicklung vorhandenen Unterlagen und Informationen, die einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb sowie die Pflege und Weiterentwicklung der Individual-Software ermöglichen, beizufügen.
- 32.5 Die Individual-Software ist vom Vertragspartner zu installieren, zu integrieren und zu konfigurieren sowie betriebsbereit an Porsche zu übergeben und zu übergreifen.
- 32.6 Beim gemäß Ziffer 35 durchzuführenden Test- und Probetrieb unterstützt der Vertragspartner Porsche bei der Einarbeitung in die Funktionen der Individual-Software und wird Porsche im erforderlichen Umfang einweisen.
- 32.7 Alle in dieser Ziffer 32 geregelten Leistungen des Vertragspartners sowie die Einräumung der in Ziffer 34 geregelten Nutzungsrechte sind in der Vergütung für die Arbeiten an der Individual-Software enthalten.
- 33. Verantwortung und Pflichten des Vertragspartners**
33.1 Wenn die Leistungserbringung unter Einbeziehung von Standard-Software erfolgt, die weder vom Vertragspartner stammt noch von Porsche bereitgestellt wird, beschafft der Vertragspartner die

- 26. Test- und Probetrieb**
26.1 Vor Übergabe des Vertragsgegenstands prüft der Vertragspartner diesen zunächst selbst auf die Erfüllung der vertraglichen Anforderungen und Übereinstimmung mit Produktbeschreibung und Spezifikation.
Anschließend unterstützt er auf Aufforderung Porsche bei der Durchführung eines Test- und Probetriebs. Erst nach Bestätigung des erfolgreich abgeschlossenen Test- und Probetriebs durch Porsche geht die Preis- und Leistungsgefahr auf Porsche über.
- 26.2 Der Test- und Probetrieb ist mit dessen Abschluss schriftlich einschließlich der etwa aufgetretenen Fehler der Vertragsleistung zu protokollieren. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Eine erfolgreiche Vorführung bestätigt Porsche unverzüglich schriftlich. Sind Anforderungen nicht erfüllt, kann Porsche diese Bestätigung verweigern. Der Vertragspartner hat aufgetretene Mängel unverzüglich zu beseitigen und die Vertragsleistung erneut innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen in einem Test- und Probetrieb vorzuführen. Mit erfolgreichem Ergebnis des Test- und Probetriebs gilt die Vertragsleistung als vom Vertragspartner zur Abnahme bereitgestellt und es beginnt der Abnahmetest bei Porsche, den der Vertragspartner im erforderlichen Umfang unterstützt.

- 28.4 Bei der Behebung von Störungen beachtet der Vertragspartner vereinbarte Service-Levels.
- 28.5 Alle in dieser Ziffer 28 geregelten Leistungen des Vertragspartners, sowie die Einräumung der in Ziffer 29 geregelten Nutzungsrechte, sind in der Pflegegebühr enthalten.
- 29. Nutzungsrechte**
29.1 Der Vertragspartner räumt Porsche an den Pflegeleistungen die Nutzungsrechte entsprechend dem der Überlassung der Hard- oder Software zugrundeliegenden Vertrag ein.
- 29.2 Sofern der Vertragspartner mit der isolierten Pflege von Hard- oder Software beauftragt wird, an der Porsche die ausschließlichen Rechte hält, und Porsche dies dem Vertragspartner mitgeteilt hat, räumt der Vertragspartner Porsche an den Aktualisierungen Rechte gemäß Ziffer 34 ein.
- 29.3 In allen anderen Fällen isolierter Pflege von Hard- oder Software räumt der Vertragspartner Porsche an den Aktualisierungen Rechte gemäß Ziffer 24 ein.
- 30. Mängel und Leistungsstörungen**
30.1 Ergänzend zu Ziffer 11, liegt eine mangelhafte Leistung auch vor, wenn Störungen nicht, nicht im erforderlichen Umfang oder nicht in der vereinbarten Behebungszeit, sonst in angemessener Zeit, behoben werden. Unwesentliche Mängel kann der Vertragspartner im Rahmen der nächsten regelmäßigen Pflegeleistung beheben.
- 30.2 Porsche tritt hiermit Porsche zustehende Gewährleistungsansprüche aus den Vertragsleistungen zugrundeliegenden Vertragsbeziehungen mit Geräteherstellern und -lieferanten an den Vertragspartner ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Die entsprechenden Verträge sind dem Vertragspartner im erforderlichen Umfang offen zu legen. Der Vertragspartner berücksichtigt diese dann bei seiner Leistungserbringung. Unabhängig davon bleibt Porsche selbst berechtigt, die abgetretenen Ansprüche nach Hinweis an den Vertragspartner selbst geltend zu machen.
- 30.3 Sollte es bei einer frühzeitigen Beendigung des Vertrages gleich aus welchem Grund, Porsche nicht möglich sein, die Pflegeleistungen auf einen Dritten zu übertragen oder selbst ohne Beeinträchtigung fortzuführen, kann Porsche vom Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages über den Beendigungszeitpunkt hinaus verlangen, soweit dies erforderlich ist, um den Geschäftsbetrieb des betroffenen Bereichs aufrecht zu erhalten. Dies gilt solange die volle Fortführung im Geschäftsbetrieb von Porsche oder durch einen Dritten sichergestellt ist, jedoch längstens sechs Monate nach dem Beendigungszeitpunkt.
- Standard-Software und stellt sie Porsche zur Verfügung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 33.2 Sofern Porsche aufgrund mangelhafter Leistungen Kosten entstehen, die nur bei Verschulden des Vertragspartners geltend gemacht werden können, so hat der Vertragspartner ein Verschulden der Dritten in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
- 33.3 Der Vertragspartner informiert Porsche regelmäßig über den Fortschritt der Leistungserbringung.
- 33.4 Der Vertragspartner und sein eingesetztes Personal sind für die Vertragsleistung besonders qualifiziert und verfügen über ausreichende Erfahrung mit vergleichbaren Leistungen. Porsche kann einen Nachweis darüber verlangen und in Ermangelung dessen einen Austausch des Projektleiters oder eingesetzter Mitarbeiter verlangen.
- 34. Nutzungsrechte**
34.1 Das Eigentum an allen im Rahmen der Entwicklung von Individual-Software entstehenden Ergebnissen und Zwischenergebnissen des Vertragspartners einschließlich Quellcode, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Zeichnungen, CAD-Datensätze, Leistungsbeschreibungen, Dokumentationen, Programme, Software einschließlich hierfür erstellter Hilfsmittel, Customizing-Leistungen vorhandener Standard-Software und sonstigen Leistungsergebnisse (im Folgenden gemeinsam: „Arbeitsergebnisse“) geht im Zeitpunkt der Entstehung und, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf Porsche über.
- 34.2 Im Übrigen erhält Porsche an diesen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, abgegoltene, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und gegenständlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten, insbesondere das Speichern, das Laden, die Ausführung, die Verarbeitung von Daten, die Bearbeitung auch durch Dritte einschließlich der festen Verbindung mit Leistungen des Vertragspartners, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Ausführungs- und Vorführungsrecht auch in der Öffentlichkeit, das Weitervermarktungsrecht sowie das Recht der Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen auch ohne Verwendung einer Urheberbezeichnung.
- 34.3 Soweit bei der Erbringung der Vertragsleistungen Neuerungen (dazu zählen insbesondere Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge, Know-how, aber auch sonstige individuell geistige und schöpferische Leistungen) entstehen, ist der Vertragspartner verpflichtet, Porsche hierüber zu unterrichten und alle zur Bewertung der Neuerungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Porsche ist alleine berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen einzureichen. Der Vertragspartner wird der

- artige Neuerungen gegenüber seinen Mitarbeitern fristgerecht und unbeschränkt in Anspruch nehmen und Porsche bei der Erwirkung der Schutzrechte unterstützen, insbesondere die dafür notwendigen Erklärungen abgeben. Sollte Porsche schriftlich gegenüber dem Vertragspartner auf eine Anmeldung verzichten und eine entsprechende Erlaubnis zur Anmeldung erteilen, ist der Vertragspartner zur Anmeldung des entsprechenden Schutzrechtes auf eigene Kosten berechtigt. An den daraufhin dem Vertragspartner erteilten Schutzrechten steht Porsche ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht zu. Porsche und der Vertragspartner tragen jeweils die Arbeitnehmererfindungsvergütung nur für ihre eigenen Arbeitnehmer.
- 34.4 Soweit bereits bei Abschluss des Vertrages bestehende Schutzrechte des Vertragspartners für die Erstellung oder Verwertung der Vertragsleistungen erforderlich sind, erhält Porsche hieran unwiderruflich ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes, unentgeltliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur Verwertung der Vertragsleistungen durch Porsche oder beauftragte Dritte. Der Vertragspartner teilt vor Arbeitsbeginn mit, welche seiner Schutzrechte für die Vertragsleistungen bedeutsam sein können.
- 34.5 Soweit der Vertragspartner Subunternehmer einschaltet, wird er durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherstellen, dass auch die Subunternehmer Porsche die genannten Ergebnisse und Nutzungsrechte zur Verfügung stellen. Eine Nutzung der Vertragsleistungen durch den Vertragspartner oder Dritte erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung von Porsche.
- 34.6 Die vorstehenden Rechte stehen auch den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns i.S.d. § 15 AktG und den Beteiligungsgesellschaften FAW Automotive Company Ltd., Changchun, Volksrepublik China und Shanghai Volkswagen Automotive Company Ltd., Shanghai, Volksrepublik China zu.
- 34.7 Von einem Rücktritt vom Vertrag oder dessen Kündigung bleiben gewährte Unterlizenzen oder eingeräumte Nutzungsrechte unberührt.
- 35. Test- und Probetrieb**
- 35.1 Vor Übergabe des Vertragsgegenstands prüft der Vertragspartner diesen zunächst selbst auf die Erfüllung der vertraglichen Anforderungen und Übereinstimmung mit Produktbeschreibung und Spezifikation. Anschließend unterstützt er auf Aufforderung Porsche bei der Durchführung eines Test- und Probetriebs. Erst nach Bestätigung des erfolgreich abgeschlossenen Test- und Probetriebs durch Porsche geht die Preis- und Leistungsgefahr auf Porsche über.
- 35.2 Der Test- und Probetrieb ist mit dessen Abschluss schriftlich einschließlich der etwa aufgetretenen Fehler der Vertragsleistung zu protokollieren. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Eine erfolgreiche Vorführung bestätigt Porsche unverzüglich schriftlich. Sind Anforderungen nicht erfüllt, kann Porsche diese Bestätigung verweigern. Der Vertragspartner hat aufgetretene Mängel unverzüglich zu beseitigen und die Vertragsleistung erneut innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen in einem Test- und Probetrieb vorzuführen. Mit erfolgreichem Ergebnis des Test- und Probetriebs gilt die Vertragsleistung als vom Vertragspartner zur Abnahme bereitgestellt und es beginnt der Abnahmetest bei Porsche, den der Vertragspartner im erforderlichen Umfang unterstützt.
- 36. Besondere Anforderungen an die Abnahme**
- 36.1 Eine Abnahmeprüfung obliegt Porsche erst nach ordnungsgemäßer und erfolgreicher Durchführung des Test- und Probetriebs.
- 36.2 Beim Abnahmetest festgestellte Mängel der vorliegenden Vertragsleistungen werden von Porsche folgenden Klassen zugeordnet:
- 36.2.1 Klasse 1: der Fehler führt dazu, dass der Vertragsgegenstand oder ein wichtiger Teil davon für Porsche nicht wirtschaftlich nutzbar ist.
- 36.2.2 Klasse 2: Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen des Vertragsgegenstands erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, Porsche zumutbare Zeitdauer umgangen werden können.
- 36.2.3 Klasse 3: Sonstige Fehler.
Werden Fehler der Klassen 1 oder 2 festgestellt, ist Porsche berechtigt, die Annahme des Vertragsgegenstands zu verweigern und den Abnahmetest abzubrechen. Bei Mängeln der Klasse 3 kann Porsche die Abnahme verweigern, wenn bei Gesamtbetrachtung die Vertragsleistung nicht nur unwesentlich mangelhaft ist, etwa ein flüssiges und störungsfreies Arbeiten damit nicht nur unwesentlich erschwert ist. In diesem Fall hat der Vertragspartner die Fehler unverzüglich zu beseitigen und seine Leistung erneut zur Abnahme bereitzustellen. Der Vertragspartner trägt sämtliche durch die Wiederholung des Test- und Probetriebs entstehenden Kosten von Porsche. Die Rechte von Porsche bei hierdurch eintretenden Termin- oder Fristüberschreitungen bleiben unberührt.
- 36.3 Nimmt Porsche die Vertragsleistung trotz erkannter nicht nur unwesentlicher Mängel ab, so sind diese im Abnahmeprotokoll festzuhalten und vom Vertragspartner unverzüglich zu beseitigen.
- 36.4 Der Vertragspartner kann eine Einordnung in eine andere Fehlerklasse bzw. die Fehlerfreiheit nachweisen.